

# Ausbildungsvertrag (Berufspraktikum)

(3-fach)

zwischen

der/dem \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (genaue Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung)

des Trägers \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (genaue Bezeichnung des Trägers, Anschrift)

und

Berufspraktikant/in:

Frau /Herrn \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

(genaue Anschrift)

**wird**

mit Zustimmung der ausbildenden Schule

**Katholische Berufsbildende Schule Mainz  
Haus Elisabeth-von-Thüringen  
Rektor-Plum-Weg 14, 55122 Mainz**

**folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:**

## 1. Dauer

Das Berufspraktikum beginnt am

\_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_\_.

Betragen Ausfallzeiten infolge Krankheit mehr als 20 Arbeitstage, so verlängert sich das Berufspraktikum um die darüber hinausgehende Zeit (§ 9 Abs. 4 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 02.02.2005 (GVBl. S. 50)

## 2. Grundlage

Das Berufspraktikum erfolgt im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher nach § 4 Abs. 3 und § 9 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 08.08.2012 (GVBl. S. 50).

## 3. Ausbildungsstätten

3.1 Als Ausbildungsstätten für das Berufspraktikum sind alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, andere sozial- und sonderpädagogischen Praxisfelder oder Ganztagschulen geeignet, die die Bedingungen des § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen erfüllen.

3.2 Die Ausbildungsstätte soll im Berufspraktikum die Berufspraktikantin / den Berufspraktikanten gemäß § 9 Abs. 2 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen befähigen

- die in der Fachschule erworbenen theoretischen und didaktisch-methodischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten selbstverantwortlich und unter Berücksichtigung der Aufgaben und Zielsetzungen der Ausbildungsstätte sowie ihrer Organisationsstruktur und ihrer Arbeitsmittel in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen,

- Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen, Handlungsweisen im Hinblick auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu beobachten, zu dokumentieren und zu unterstützen sowie die entsprechende pädagogische Arbeit auch selbständig zu gestalten,

- eine Gruppe sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu führen,

- eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen zu üben,

- in der Ausbildungsstätte anfallende routinemäßige Verwaltungsaufgaben zu erfüllen und

- die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mit zu gestalten.

#### 4. Pflichten

4.1 Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten nach dem Rahmenplan für das Berufspraktikum – Fachrichtung Sozialpädagogik (Fassung vom 20.05.2011) anzuleiten,
- für die Anleitung und Betreuung in der Ausbildungsstelle eine pädagogische Fachkraft zu bestimmen,
- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten zum Besuch der von der Fachschule veranstalteten Arbeitsgemeinschaften sowie allen weiteren Schulveranstaltungen im Rahmen des Berufspraktikums freizustellen und bei der Erarbeitung des Abschlussprojektes zu beraten und zu begleiten
- die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und den Berufspraktikanten/die Berufspraktikantin über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,
- mit der Lehrkraft der Fachschule, die als Ausbildungsbetreuer bestimmt ist, Ausbildungs- und Perspektivgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der Berufspraktikantin/ bei dem Berufspraktikanten in der Ausbildungsstelle zu gewähren und
- die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter zu den Informationsveranstaltungen und Anleitertreffen der Fachschule zu entsenden.

4.2. Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant verpflichtet sich,

- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- beim Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leiterin/den Leiter der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am 3. Tag der Ausbildungsstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- bei Fernbleiben von den schulischen Arbeitsgemeinschaften (AG) unverzüglich die Fachschule zu benachrichtigen.

#### 5. Entgelt

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant erhält Kost und Wohnung:

Ja                       Nein

Es wird ein monatliches Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ € vereinbart.

Es wird ein Entgelt nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten vom 22.März 1991 in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

#### 6. Ausbildungszeit und Urlaub

Die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle; soweit es die Ausbildung erfordert, lehnt sich die Ausbildungszeit an die Dienstzeiten der Ausbildungsstelle an. Danach besteht auch die Möglichkeit des zeitweiligen Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggf. im Nachtdienst, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles unabdingbar ist.

In die Ausbildungszeit sind Vorbereitungs- und Übungsaufgaben eingeschlossen.

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant erhält Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub soll während der Schulferien genommen werden.

#### 7. Probezeit und Beendigung des Praktikantenverhältnisses

Regelungen hierzu gemäß Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Diensts (TVPöD) § 3 und § 15 in der jeweils geltenden Fassung.

#### 8. Beurteilung

Gemäß § 9 Abs. 9 der Fachschulverordnung – Sozialwesen – erstellt die Ausbildungsstelle einen schriftlichen Bericht über die fachlichen Leistungen der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten, Der Bericht wird der Fachschule zugesandt, nachdem die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hat.

#### 9. Sonstige Vereinbarungen

---

---

---

**10. Nachweis zur berufspädagogischen Fort- oder Weiterbildung  
gemäß § 9 Abs. 1 Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen  
vom 02.02.2005, GVBl. S. 50 (Angabe ist erforderlich!):**

- liegt vor  
 liegt nicht vor

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Ausbildungsstelle)

\_\_\_\_\_  
(Stempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Schule)

\_\_\_\_\_  
(Stempel)

**Anlage zum Ausbildungsvertrag**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Berufspraktikantin/Berufspraktikant)

wird in folgendem Bereich eingesetzt:  
(Entsprechendes bitte ankreuzen bzw. eintragen)

U3    Ü3    Hort    Ganztagschule    Jugendhilfe

integrativ/heilpädagogisch    Förderschule

sonstige \_\_\_\_\_ mit einer Altersstruktur der

Kinder/Jugendlichen von \_\_\_\_\_ Jahren.

Die Praxisanleitung übernimmt

Frau/Herr \_\_\_\_\_

(Name, Vorname)

zu erreichen über

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Telefon, e-mail, Information über günstige Zeit u.ä.)

\_\_\_\_\_  
(Stempel der Einrichtung)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Einrichtungsleitung der Ausbildungsstelle)